

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle Strom- und Gasnetzbetreiber in der
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde
Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Daniela Bautze

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84803
Telefax: +490351451008-89999

daniela.bautze@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/87/12-2024/30666

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
29. Mai 2024

Antrag auf einen Kapitalkostenzuschlag für das Jahr 2025 zum 30. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mögliche Anträge für einen Kapitalkostenaufschlag 2025 Strom und Gas nach § 10a ARegV sind bis zum **30. Juni 2024** einzureichen. Anträge, die nach diesem Stichtag bei der Landesregulierungsbehörde eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir weiterhin an der bewährten Praxis der Vorbereitung, Prüfung und Entscheidung der Kapitalkostenaufschläge festhalten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die **Erhebungsbögen der Landesregulierungsbehörde Sachsen** zu verwenden und vollständig auszufüllen. Diese sind auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Sachsen für Sie bereitgestellt. Bitte verwenden Sie **nicht** die von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten, verkürzten Erhebungsbögen. Dies gewährleistet einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens und ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung. Sollten Sie Fragen zu den von uns erstellten Erhebungsbögen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Einreichung aller elektronisch vorzulegenden Unterlagen und insbesondere der Erhebungsbögen sind grundsätzlich über SiDaS vorzunehmen.

Wir bitten darum, den Antrag zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 10a ARegV hinreichend bestimmt zu formulieren. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben zu versehen. Insbesondere wird um die Benennung des gegenständlichen Antragswertes gebeten.

Es ist ausreichend, wenn der von der Geschäftsführung unterschriebene Antrag den Unterlagen als eingescanntes PDF-Dokument beiliegt. Eine nochmalige Übersendung in Papierform ist nicht notwendig.

Die beantragten Investitionen des Jahres 2023 sind nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierfür Folgendes:

- Der Nachweis ist elektronisch einzureichen. Es muss sich erkennbar um einen Systemausdruck handeln. Selbst erstellte Listen können als



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr

Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Zusammenfassung oder für nähere Erläuterungen mit eingereicht werden, jedoch gelten diese allein nicht als hinreichender Nachweis.

- Auf den Nachweisen muss die Zuordnung zu den Anlagegruppen gemäß Anlage 1 StromNEV/ GasNEV erkennbar sein.
- Der Nachweis ist anlagenscharf zu führen, so dass eine Bewertung des Strom-/Gasnetzbezuges möglich ist. Sollte sich dieser nicht aus der Bezeichnung der Anlage ergeben (z.B. Fachnamen bei Software oder BGA etc.) sind Erläuterungen (z.B. Abkürzungsverzeichnis) beizufügen.
- Sofern allgemeine Anlagen auf das Stromnetz/ Gasnetz geschlüsselt wurden, ist der Nachweis der Gesamtkosten einzureichen und die Schlüsselung zu erläutern sowie der angewandte Schlüssel zu benennen.
- Sofern Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge oder andere Zuschüsse eingenommen wurden, sind diese ebenfalls nachzuweisen.
- Wurden Investitionen in Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen bzw. in Kabel/Freileitungen vorgenommen, ist zu erläutern, warum ggf. keine Baukostenzuschüsse, Netzanschlussbeiträge angegeben wurden.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 10a ARegV jedem Antrag die Kapitalkosten zugrunde liegen, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits ein Kapitalkostenaufschlag für vergangene Jahre genehmigt wurde. Bitte beachten Sie das bei den Antragswerten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde